

16.09.91

AA - In - K - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 17. Juni 1991
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zu-
sammenarbeit

Punkt der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

A

Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten (AA),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes folgende Stellungnahme
zu beschließen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

- AA
1. Der Bundesrat begrüßt den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit.

Ausgeliefert am 17. SEP. 1991

474/1/91

Mit diesem Vertrag verwirklichen beide Völker ihren Wunsch nach Verständigung und Versöhnung und leisten gleichzeitig einen gewichtigen Beitrag für den Aufbau eines neuen, durch Menschenrechte, Minderheitenschutz, Demokratie und Rechtsstaat vereinten und freien Europas. Der Vertrag schafft eine neue Grundlage für die Beziehungen zwischen beiden Völkern. Die Länder werden ihren Beitrag zum Ausbau dieser Beziehungen leisten und mitwirken, den Vertrag mit Leben zu erfüllen.

Der Vertrag trifft auch Regelungen über die kulturelle Zusammenarbeit. Der Kulturbereich gehört aber nach der grundgesetzlichen Aufgabenzuweisung zum Kernbereich der Verantwortlichkeit der Länder. Dabei werden die verfassungsmäßigen Rechte der Länder wesentlich berührt. Aus diesem Grunde hatten die Länder die Bundesregierung gebeten, an den deutsch-polnischen Verhandlungen beteiligt zu werden. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung diesem Anliegen der Länder nicht entsprochen hat. Er erwartet, daß bei künftigen Vertragsverhandlungen über internationale Verträge, die kulturelle Belange tangieren, die Länder rechtzeitig an den Verhandlungen beteiligt werden.

K
R

2. Nach Auffassung des Bundesrates ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Übereinkommen und damit für den Gesetzentwurf teilweise nicht gegeben, da das Übereinkommen zum Teil Gegenstände regelt, für die ausschließlich die Länder zuständig sind.

Unter Bezugnahme auf die Lindauer Vereinbarung, in der sich die Bundesregierung und die Landesregierungen über die Beteiligung der Länder beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge des Bundes geeinigt haben, stellt der Bundesrat fest, daß die Ratifizierung des Überein-

...

kommens erst dann vorgenommen werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis mit dem Übereinkommen erklärt haben.

- AA 3. Darüber hinaus fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, für die Durchführung des Vertrages nunmehr einen Bevollmächtigten für die deutsch-polnischen kulturellen Beziehungen zu berufen. Für die erste Amtszeit von vier Jahren benennt der Bundesrat Herrn Ministerpräsidenten Dr. Gomolka.

Zur Zustimmungsbedürftigkeit

In
K
R

4. Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung:

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, weil durch das Abkommen auch das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

B

5. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.